



KT-Drucks. Nr. 139/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Andreas Wiedmann
Telefon 07031-663 1355
Telefax 07031-663 1489
a.wiedmann@lrabb.de

18. September 2013

**Anpassung der Kooperationsverträge mit den regionalen
Verkehrsunternehmen in der Verbundstufe II im VVS**

Anlage: Entwurf Anpassungsvertrag

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
Beschlussfassung

30.09.2013

II. Beschlussantrag

1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Anpassung der Kooperationsverträge mit den regionalen Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II in der vorgesehenen Weise zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des in der Anlage vorgestellten Entwurfs des Anpassungsvertrags mit den betreffenden Verkehrsunternehmen die Anpassung vorzunehmen.

III. Begründung

1. Ausgangslage

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 10. November 2008 (Vorlage 129/2008) beauftragt, die derzeitigen Kooperationsverträge mit den Regionalen Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II auf Basis der damals durchgeführten Sollkostenuntersuchung zusammen mit dem Verband Region Stuttgart (VRS) abzuschließen. Hintergrund der Umstellung der damaligen Verträge war die EU-Rechtsprechung ("Altmark-Trans"), nach der nur die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmers ausgeglichen werden dürfen. Um den sich ändernden Kosten der Unternehmen Rechnung zu tragen, werden diese seitdem anhand von Kostenindizes jährlich fortgeschrieben. Damit haben sich in der Regel die Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand entsprechend erhöht. Diese Verträge haben eine Regellaufzeit vom 01.01.2009 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014. Wenige Unternehmen, die günstiger als zu Sollkosten produzieren, haben längere Laufzeiten (bis Ende 2018).

Die derzeitigen Verträge enthalten in § 14 Abs. 2 eine Verlängerungsoption. Die Verbundlandkreise sind übereingekommen, von dieser Option Gebrauch zu machen. Der bisherige dritte Vertragspartner, der VRS, hat allerdings erklärt, dass für ihn eine Verlängerung ausscheidet. Er will stattdessen eine allgemeine Vorschrift erlassen, mit der verbundbedingte Nachteile ausgeglichen werden. Die darüber hinaus notwendigen Ausgleichsleistungen werden zukünftig von den Verbundlandkreisen direkt erbracht und reduzieren damit die Verkehrsumlage an den VRS.

2. Anpassung des Kooperationsvertrags

Nach den Regelungen in der EU-VO 1370/07 und der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes müssen Verkehrsleistungen, die nicht eigenwirtschaftlich erbracht werden können, bis spätestens Ende 2019 grundsätzlich im Rahmen von wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben werden. Ausnahmen bestehen lediglich für Leistungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte, sofern die Verkehrsunternehmen (VU) zugleich das überwiegende Betriebsrisiko tragen.

Zur Vorbereitung dieser Verfahren hat der Kreistag am 20.12.2010 ein Linienbündelungskonzept als Bestandteil des Nahverkehrsplans verabschiedet, das derzeit im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans überarbeitet wird. Dabei wurde im Wesentlichen das Liniennetz im Landkreis in verkehrlich und wirtschaftlich zusammenhängende Teilnetze („Linienbündel“) gegliedert und die Konzessionslaufzeiten der darin enthaltenen Linien harmonisiert (sogenannter Harmonisierungszeitpunkt). Dieser richtet sich nach der am längsten laufenden Konzession im Linienbündel. Erst ab diesem Zeitpunkt greift für das jeweilige Linienbündel das neue EU Vergabeverfahren.

Die aktuellen Kooperationsverträge schließen die Linien je eines Unternehmens ein und sind nicht mit Linienbündeln identisch. Da die Linienbündel nacheinander zur Vergabe anstehen, ist es für VU, die in mehreren Linienbündeln fahren, deshalb notwendig, auf die sich verändernden Fahrleistungen in den Kooperationsverträgen reagieren zu können. Denn es

ist möglich, dass ein solches VU seine Fahrleistung in Linienbündel A noch unverändert erbringt, während seine Fahrleistung in Linienbündel B neu vergeben wird und das VU Fahrleistungen verliert. Damit auf diese Möglichkeiten reagiert werden kann, ist der Kooperationsvertrag entsprechend zu modifizieren.

Im Rahmen der Verlängerung der Verträge wird ein Verfahren für das Herauslösen und finanzielle Bewerten der betroffenen Linien aus den unternehmensindividuellen Kooperationsverträgen festgelegt. In bilateralen Gesprächen haben sich die Verbundlandkreise und die regionalen Verkehrsunternehmen auf das in Anlage 9 des Anpassungsvertrags beschriebene Berechnungsverfahren für das Herauslösen von Leistungen verständigt. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der Busunternehmen hat am 15. Juli 2013 zum übersandten Vertragsentwurf ihr grundsätzliches Einverständnis dazu gegeben. Die Verwaltung hat daraufhin am 25. Juli den Busunternehmen im Landkreis Böblingen den Vertragsentwurf zugesandt und um Rückmeldung bis 30.8.2013 gebeten. Hierzu wird die Verwaltung in der Sitzung mündlich berichten.

Eckpunkte des neuen Anpassungsvertrags

a) Ergänzung von § 8 des bisherigen Kooperationsvertrags

Um das o. g. Herauslösen von einzelnen Linien aus den bisherigen Kooperationsverträgen zu ermöglichen, wurde bei § 8 Abs. 6 der Passus "in Fällen von Leistungsänderungen aufgrund von wettbewerblichen Verfahren erfolgt die Anpassung entsprechend dem in Anlage 9 beschriebenen Berechnungsverfahren" ergänzt.

b) Vertragsdauer und Vertragskündigung

Nach der EU-VO 1370/2007 ist im Vorfeld der Vergabe von Verkehrsleistungen eine sogenannte Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der EU (27 Monate vor Betriebsaufnahme) notwendig. Außerdem müssen die Verkehrsleistungen spätestens bis Ende 2019 neu vergeben werden. Daher können die Kooperationsverträge längstens bis zu diesem Zeitpunkt (Ende der Fahrplanperiode des VVS im Dezember 2019) verlängert werden. § 14 des derzeitigen Kooperationsvertrags wird deshalb entsprechend geändert. Sollten bereits vorher alle Linien eines Unternehmens im wettbewerblichen Verfahren vergeben sein, endet der Vertrag vorher.

c) Anlage 9: Berechnungsverfahren für das Herauslösen von Leistungen

Die neue Anlage 9 enthält das mit den regionalen Busunternehmen abgestimmte Berechnungsverfahren für das Herauslösen von Leistungen. Das Verfahren unterteilt sich in Kostenbestandteile, die in vollem Umfang linear (im Berechnungsbeispiel 84 % der Kosten) zum Kilometerverlust angerechnet werden (vgl. Block A in der Tabelle 1). Die in Block B enthaltenen Kostenbestandteile können von den Verkehrsunternehmen nicht sofort (nicht linear) abgebaut werden. Für diese Kostenbestandteile (Kundenmanagement, klassische Overhead, Verkehrsmanagement, Infrastruktur und Abo/Vertrieb) kommt deshalb das in Tabelle 2 dargestellte Verfahren mit den entsprechenden Abschmelzungsparametern zur Anwendung.

IV. Finanzielle Auswirkung

Die den bisherigen Kooperationsverträgen zu Grunde liegenden Kosten und Fortschreibungsregularien werden nicht geändert. Insofern ergeben sich durch die neuen Verträge keine außerplanmäßigen Auswirkungen auf den Haushalt.

Der VRS ist nicht bereit, die Kooperationsverträge gemeinsam zu verlängern und scheidet somit als Vertragspartner aus. Noch zu klären ist deshalb, wer die Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen zukünftig durchführt. Diese Aufgabe obliegt dem VRS nach dem Verbandsgesetz. Er hat sich bisher nicht bereit erklärt, die Abrechnung bis zum Ende der jeweiligen, durch die Landkreise einseitig verlängerten Kooperationsverträge durchzuführen.

Weiteres Vorgehen

Nach Einholung der entsprechenden Gremienbeschlüsse in allen Verbundlandkreisen ist die Vertragsunterzeichnung noch in diesem Jahr entsprechend der Optionsregelung der Kooperationsverträge vorzunehmen.

Die Verwaltung prüft derzeit im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, ob bzw. inwieweit die derzeitigen Linienbündel im Hinblick auf die Durchführung von wettbewerblichen Verfahren noch angepasst werden müssen.

Die Verwaltung wird dem Gremium über den Vertragsabschluss mit den regionalen Busunternehmen berichten.



Roland Bernhard